



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 9. August 1967 j Teil 11 Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 67	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens	527
	Berichtigung	534

Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

Vom 28. Juli 1967

In Durchführung der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II S. 237) wird auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)* folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 60 erhält folgende Fassung:

„Lohnabrechnungszeitraum

(1) Lohnabrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Besteuerung der Lohneinkünfte erfolgt nach der Steuertabelle (M) für monatliche Lohnzahlungen.

(2) Werk­tätige, die Lohneinkünfte aus einer Halbtagsbeschäftigung oder sonstigen unbefristeten Teilbeschäftigung erzielen, haben die Lohnsteuer entsprechend dem tatsächlich erzielten Arbeitslohn nach der Steuertabelle (M) für monatliche Lohnzahlungen zu entrichten.“

§ 2

Die Ziff. 61 erhält folgende Fassung:

„Lohnsteuerberechnung bei Unterbrechung des Lohnabrechnungszeitraumes

Bei Unterbrechung des Lohnabrechnungszeitraumes ist für die verbleibenden [Arbeitstage des

Monats die Berechnung der Lohnsteuer wie folgt vorzunehmen:

1. Für Arbeiter und Angestellte, für die die 5-Tage-Arbeitswoche gesetzlich festgelegt ist:

$$\text{a) Monatssteuer} = \frac{\text{Tagessteuer}}{\text{Anzahl der Arbeitstage (einschließlich bezahlter Feiertage) des jeweiligen Monats (20, 21, 22 oder 23)}} \times \text{Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage (einschließlich bezahlter Feiertage)}$$

oder

b) nach der als Anlage beigefügten Steuertabelle für tägliche Lohnzahlung. Bei Anspruch auf Steuerfreibeträge wegen erhöhter berufsbedingter Ausgaben, Körperbehinderung, außergewöhnlicher Belastung sowie als Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgte des Faschismus ist der monatliche Freibetrag mit Y22 für den Arbeitstag zu berechnen. Bei Anwendung der Tagessteuertabelle für Arbeiter und Angestellte im zweiten oder weiteren Arbeitsrechtsverhältnis (Ziff. 54 der Richtlinien zur Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStR — [GBl. S. 1413]) beträgt der Hinzurechnungsbetrag vor Ermittlung der Tagessteuer 4,50 MDN je Arbeitstag.

Werk­tage, die gemäß der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen arbeitsfrei werden, gelten für die Steuerberechnung nicht als Arbeitstage.

2. Für Arbeiter und Angestellte, für die die 6-Tage-Arbeitswoche gesetzlich festgelegt ist (Lehrer und Lehrkräfte der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, in den Einrichtungen der Erwach-

* „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VLB Deutscher Zentralverlag 1952